

## Synopse zur SV-9-1286: Änderung der Hauptsatzung

| <u>Alte Fassung:</u>   | <u>Neue Fassung:</u>  | <u>Bemerkung:</u>   |
|--|---|---|
| <b>§ 1 Name, Sitz, Gebiet, partnerschaftliche Beziehungen (zu §§ 12,14 u. 15 KrO NRW)</b>  |   |   |
| <p>(1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Coesfeld“. Der Kreis Coesfeld ist zum 01.01.1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 (GV NRW S. 416) entstanden aus den Städten und Gemeinden des bis dahin bestehenden Kreises Coesfeld (ohne die Stadt Gescher), Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Lüdinghausen und Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Münster. Diese bis dahin bestehenden Kreise sind im Wesentlichen auf die im Jahre 1816 gegründeten Kreise zurückzuführen. Im „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster“ vom 10. August 1816 wurden zehn landrätliche Kreise für den Münsterschen Regierungsbezirk bekannt gegeben, darunter die Kreise Lüdinghausen und Coesfeld. Rechtsnachfolger für diese 1975 aufgelösten Kreise Coesfeld und Lüdinghausen wurde der neue Kreis Coesfeld. Der Kreis Coesfeld hat eine Größe von ca. 1.112 qkm.</p> <p>...</p> | <p>(1)Der Kreis führt den Namen „Kreis Coesfeld“. Er wurde mit Verfügung der „Königlichen Regierung zu Münster“ vom 10. August 1816 errichtet (Abl. Reg. MS 1816, S. 9) und im Zuge der kommunalen Neugliederung durch das am 01.01.1975 in Kraft getretene Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 (GV NRW S. 416) aus den Städten und Gemeinden des bis dahin bestehenden Kreises Coesfeld (ohne die Stadt Gescher und die bereits zuvor ausgeschiedene Stadt Haltern), aus Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Lüdinghausen und aus Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Münster gebildet. Rechtsnachfolger für diese 1975 aufgelösten Kreise Coesfeld und Lüdinghausen wurde der neue Kreis Coesfeld. Er hat eine Größe von ca. 1.112 qkm.</p> <p>...</p> | <p>Redaktionelle Anpassungen</p>  |
| <p>...</p>   | <p>(4)Der Kreis Coesfeld ist mit dem brandenburgischen Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch Urkunde vom 13. Dezember 2018 partnerschaftlich verbunden. Beide Kreise wollen die seit dem Frühjahr 1990 bestehenden freundschaftlichen und partnerschaftlichen Kontakte vertiefen und in geeigneter Weise einen Beitrag zur Überwindung der europäischen Spaltung leisten und zu einem</p>  | <p>Absatz 4 wurde neu gefasst.<br/>Es wurde die Partnerschaft mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin aufgenommen.</p> |

|   |  |  |
|---|--|--|
|   | menschlichen Gelingen der neu gewonnenen Einheit dauerhaft beitragen.  |  |
| <b>§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO NRW)</b>  |  |  |
| (1)Der Kreis führt folgendes Wappen:<br>Von Gelb zu Rot gespalten; vorn im oberen Drittel ein roter Balken, darunter eine rote Glocke, hinten ein stehender, gelb gekleideter segnender Bischof, zu seinen Füßen eine gelbe Gans. Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt.<br>... | 1) Der Kreis führt das vom Regierungspräsidenten zu Münster am 15. Oktober 1979 genehmigte Wappen (Abl. Reg. MS 1979, S. 237), das in der Tradition des am 8. August 1956 durch den Innenminister NRW verliehenen Wappens des früheren Kreises Coesfeld steht und das die Glocke aus dem Wappen des aufgelösten Kreis Lüdinghausen mit aufnahm. Es wird wie folgt beschrieben: Von Gelb zu Rot gespalten; vorn im oberen Drittel ein roter Balken, darunter eine rote Glocke, hinten ein stehender, gelb gekleideter segnender Bischof (hl. Liudger), zu seinen Füßen eine gelbe Gans. Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt.<br>... | Redaktionelle Anpassungen  |
| (3)Der Kreis führt eine Flagge und ein Banner mit den Farben Gelb und Rot; sie zeigen den Wappenschild des Kreises Coesfeld.  | (3)Der Kreis führt eine Flagge und ein Banner mit den Farben Gelb und Rot im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift; sie zeigen den Wappenschild des Kreises Coesfeld und wurden durch den Regierungspräsidenten zu Münster am 15. Oktober 1979 genehmigt.  | Redaktionelle Anpassungen mit einer dezidierten Beschreibung.  |
| <b>§ 13 Zuständigkeiten des Kreisausschusses (zu § 26 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW)</b>  |  |  |
|   | ...<br>(3)Dem Kreisausschuss obliegt die generelle Vorprüfung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 23 Absatz 2 Satz 9 KrO NRW).  | Mit dem Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften kann der Kreistag in seiner Hauptsatzung bestimmen, dass dem Kreisausschuss die Entscheidung über die Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens generell übertragen wird.<br>Der Absatz wird neu eingefügt. |

| <b>§ 19 Bürgerentscheid (zu § 23 KrO NRW)</b>  |   |  |
|--|---|--|
| <p>(1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens, über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO NRW nicht genügen.</p>  | <p>(1) Dem Kreisausschuss obliegt die generelle Vorprüfung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Über den Antrag hat der Kreisausschuss innerhalb von acht Wochen zu entscheiden (§ 23 Absatz 2 Satz 10 KrO). Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO NRW nicht genügen.</p> <p>Der Kreistag entscheidet sodann unverzüglich darüber, ob die Voraussetzungen des § 23 Absatz 4 KrO vorliegen.</p> | <p>Entsprechend der v.g. Bemerkungen zu § 13 ist die Regelung über die Vorprüfung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens anzupassen.</p> <p>Dem Kreistag obliegt weiterhin die Entscheidung, ob das notwendige Unterschriftenquorum erreicht wurde.</p> |
| <p>(2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.</p> <p>...</p> | <p>(2) Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.</p> <p>...</p>  | <p>Durch die Anpassung des Absatzes 1 ist die ursprüngliche Regelung in Satz 1 entbehrlich.</p>  |